



# Informationen zum Solidaritätszuschlag ab 2021

Stand: 11/2023

## Abschaffung des Solidaritätszuschlags?

Für einen Großteil aller Steuerzahler fällt ab 2021 kein Solidaritätszuschlag mehr an. Einen entsprechenden Gesetzesbeschluss hat der Bundestag am 29. November 2019 beschlossen.

Der Solidaritätszuschlag wird zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Für rund 90 Prozent aller Steuerzahler fällt der Solidaritätszuschlag vollständig weg. Für weitere 6,5 Prozent reduziert sich die Belastung durch den Solidaritätszuschlag. Dies wird durch die starke Anhebung der bestehenden Freigrenze bewirkt.

Dies bedeutet:

- Personen sind vom Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Lohnsteuer die jeweilige Freigrenze nicht überschreitet. Die jährliche Freigrenze beträgt für:
  - 2021 - 2022: 16.956 € (33.912 € für Verheiratete)
  - 2023: 17.543 € (35.086 € für Verheiratete)
  - 2024: 18.130 € (36.250 € für Verheiratete)
- Für die Steuerklasse III liegt die monatliche Freigrenze in **2023** bei 2.923,83 €, in **2024** bei 3.021,67 €
- Für die übrigen Steuerklassen liegt die monatliche Freigrenze in **2023** bei 1.461,92 €, in **2024** bei 1.510,83 €
- Für Personen, deren monatliche Lohnsteuer über der Freigrenze liegt, setzt eine sog. Milderungszone ein. Innerhalb der Milderungszone darf der Solidaritätszuschlag nicht mehr als 11,9 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen der Lohnsteuer und der Freigrenze betragen





In der Milderungszone befinden sich:

- Personen der Steuerklasse III, deren Jahreslohnsteuer die jeweiligen Freigrenzen überschreitet und deren zu versteuerndes Einkommen weniger als 193.640 € beträgt
- Personen der übrigen Steuerklassen, deren Jahreslohnsteuer die jeweilige Freigrenze überschreitet und deren zu versteuerndes Einkommen weniger als 96.820 € beträgt

### Anwendungsbeispiel der Milderungszone:

Berechnungsparameter für das Anwendungsbeispiel sind:

- Familienstand „ledig“; Steuerklasse I; Jahreslohnsteuer in Höhe von 21.280,92 €

<b>Anwendungsbeispiele der Milderungszone</b>	
Solidaritätszuschlag-Berechnung bis <u>31.12.2020</u> (Jahreslohnsteuer x 5,5 %)	$21.280,92 \text{ €} \times 5,5 \%$ <b>= 1.170,45 €</b>
Solidaritätszuschlag-Berechnung innerhalb der Milderungszone ab <u>01.01.2021</u> bis <u>31.12.2022</u> (Jahreslohnsteuer abzüglich der Freigrenze x 11,9 %)	$(21.280,92 \text{ €} - 16.956 \text{ €}) \times 11,9 \%$ <b>= 514,67 €</b>
Solidaritätszuschlag-Berechnung innerhalb der Milderungszone ab <u>01.01.2023</u> bis <u>31.12.2023</u> (Jahreslohnsteuer abzüglich der Freigrenze x 11,9 %)	$(21.280,92 \text{ €} - 17.543 \text{ €}) \times 11,9 \%$ <b>= 444,81 €</b>
Solidaritätszuschlag-Berechnung ab 01.10.2024 innerhalb der Milderungszone (Jahreslohnsteuer abzüglich der Freigrenze x 11,9 %)	$(21.280,92 \text{ €} - 18.130 \text{ €}) \times 11,9 \%$ <b>= 374,96 €</b>

- Durch die Anwendung der Milderungszone vermindert sich die Belastung durch den Solidaritätszuschlag um 655,78 € pro Jahr auf nur noch 514,67 € pro Jahr in Beispiel 2021/2022, um 725,64 € auf 444,81 € pro Jahr in Beispiel 2023 sowie um 795,49 € auf nur noch 374,96 € in Beispiel 2024



Beachte:

Für Personen deren Lohnsteuer oberhalb der Milderungszone liegt, fällt weiterhin der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Lohnsteuer an.